

Information über die Verlängerung der temporären Höherauslastung nach § 49b Abs. 5 EnWG ab 01.04.2024 und Ankündigung der dauerhaften Höherauslastung nach § 49a Abs. 1 EnWG ab 01.04.2027 auf TennT-Freileitungen

Aufgrund der aktuellen Situation und der angespannten Lage im Energiesektor, wurde die TenneT TSO GmbH als Übertragungsnetzbetreiber vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgefordert, die wichtigsten Stromkreisverbindungen des bestehenden TenneT-Höchstspannungsnetzes temporär und zeitnah höher auszulasten.

Mit der am 13.10.2022 in Kraft getretenen Regelung des § 49b EnWG wurde die Möglichkeit geschaffen, eine temporäre betriebliche Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes kurzfristig umzusetzen, ohne dass diese einer vorherigen Genehmigung bedarf. Nach § 49b Abs. 1 Satz 2 EnWG ist eine Höherauslastung im Sinne dieser Vorschrift die Erhöhung der Stromtragfähigkeit ohne Erhöhung der zulässigen Betriebsspannung. Diese temporäre Höherauslastung setzt TenneT auf den nachfolgend genannten Leitungen und Stromkreisen bereits um:

Leitung LH-08-B100

- Stromkreis **Etzenricht-Schwandorf 457** maximale Stromauslastung von 2.204 A
- Stromkreis **Etzenricht-Schwandorf 248** maximale Stromauslastung von 1.984 A

Unter Verwendung von Informationssystemen zur Leitungsrecherche, die allen Betreibern technischer Infrastrukturen für die Eintragung eigener Infrastrukturen und für die Auskunft über fremde Infrastrukturen diskriminierungsfrei zugänglich sind, wurden alle Betreiber potentiell beeinflusster technischer Infrastrukturen und die anliegenden Kommunen identifiziert. Darüber hinaus erfolgte eine Anzeige der magnetischen Flussdichte an die zuständigen Immissionsschutzbehörden nach § 49b Abs. 2 EnWG.

Die betroffenen Infrastrukturbetreiber wurden bereits gemäß § 49b Abs. 3 und 5 EnWG informiert und aufgefordert alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich ihrer Anlage bzw. Netzes zu ergreifen und umzusetzen.

Um die Übertragungskapazitäten auf den o. a. Leitungen auch über den 01.04.2027 hinaus sicherzustellen, wird die TenneT TSO GmbH die aufgeführten Leitungen nach Ablauf der temporären Höherauslastung weiter mit WAFB betreiben. Dank dieser Betriebsoptimierung wird auch in Zukunft eine sichere Energieversorgung bereitgestellt.

Hiermit wird angezeigt, dass die temporäre Höherauslastung gemäß § 49b Abs. 1 EnWG in der Fassung vom 09.02.2024 und damit nach jetziger Gesetzeslage bis 31. März 2027 verlängert wird.

Ebenfalls angezeigt wird hiermit die dauerhafte Höherauslastung der oben genannten Leitungen ab 01.04.2027 entsprechend des § 49a Abs. 1 EnWG.

Die betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen werden aufgefordert, sich zur Abfrage der Daten, Ermittlung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen an das Postfach fremdnetzinformation@tennet.eu zu wenden, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln und der TenneT TSO GmbH die Ergebnisse mitzuteilen.

Die Kosten für die Ermittlung und Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen trägt die TenneT TSO GmbH sowohl im Rahmen der temporären Höherauslastung gem. § 49b Abs. 4 S. 2 EnWG als auch für die dauerhafte Höherauslastung nach § 49a Abs. 3 S. 2 EnWG. Wenn innerhalb von sechs Monaten die Freigabe zur dauerhaften Höherauslastung gegeben wird, wird auf die Kosten ein Aufschlag von 5 Prozent gewährt.

Weitere Fragen und weitergehende Auskünfte, sind an die TenneT TSO GmbH, Postfach fremdnetzinformation@tennet.eu unter der Angabe der o. g. Leitungsbezeichnung zu richten.